AMIS-Bayern

AMIS-Bayern unterstützt staatliche Schulen bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen sowie in Sachen Mutterschutz.

Weitere Informationen rund um das Thema Mutterschutz finden Sie auf unserer Homepage www.amis.bayern.de:

Noch Fragen zum Thema Mutterschutz?

Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Die Ärztinnen und Ärzte des AMIS-Bayern stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten für Anfragen

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de
Internet: www.amis.bayern.de

Alle Angebote des AMIS-Bayern stehen staatlichen Schulen in Bayern kostenfrei zur Verfügung.

Anschriften AMIS-Bayern

Zentrum Süd (München)
Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Ridlerstraße 75, 80339 München

Zentrum Nord (Bamberg)
Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Frauenplatz 4, 96049 Bamberg

www.amis.bayern.de
amis-bayern@lgl.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen
Internet: www.lgl.bayern.de
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Telefon: 09131 6808-0 Telefax: 09131 6808-2102
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
PantherMedia: Titelbild: © Milkos;
Außenseite links: Schwangere vor Tafel © tommyandone;
Strichmännchen © U pixel; Innenseite links: © Blankstock;
Innenseite Mitte: © rasik.niceguy@gmail.com Gutenberg
Druck: Druck + Medien GmbH, Uttenreuth
Stand: Februar 2025

© LGL, alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorg-falt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Mutterschutz

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)

LGL

Mutterschutz

Der gesetzliche Mutterschutz hat zum Ziel, die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und die ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zu schützen.

Für wen gilt Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen. Die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes gelten nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) auch für Beamtinnen.

Wann beginnt Mutterschutz?

Der gesetzliche Mutterschutz beginnt mit Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit an die Schulleitung. Denn erst dann können entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen, in der Schule umgesetzt werden.

Welche Schutzfristen gibt es?

Das Mutterschutzgesetz schützt die Frau insbesondere während der Zeit unmittelbar vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen beginnen sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und enden im Normalfall acht Wochen nach Entbindung, bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten, zwölf Wochen nach der Entbindung.

Schutzfrist vor der Entbindung:
In dieser Zeit darf die Schwangere nur auf deren eigenen Wunsch hin beschäftigt werden.

Schutzfrist nach der Entbindung:
In dieser Zeit darf die Frau nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind für Schülerinnen und Studentinnen auf deren Wunsch hin möglich.

Aufgaben der Schulleitung

Nach §10 MuSchG ist die Schulleitung verpflichtet eine sog. anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz zu erstellen, um vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft alle Gefährdungen zu ermitteln, denen eine werdende Mutter oder ihr Kind ausgesetzt sein kann. Denn Schwangere dürfen gewisse Arbeiten nicht mehr ausüben, wie beispielsweise:

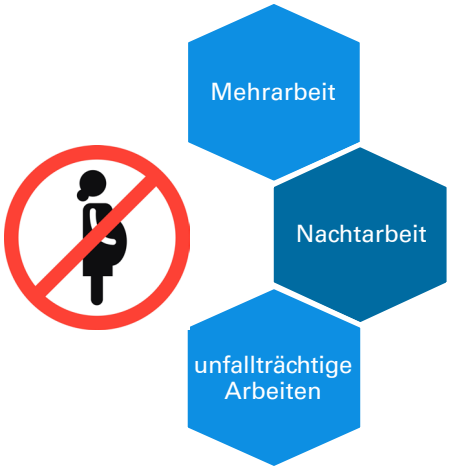

Nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft

Gemeinsam mit der schwangeren oder stillenden Frau erstellt die Schulleitung eine sog. anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung. Basis dafür ist die ärztliche Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung. Auf Wunsch der schwangeren oder stillenden Frau wird diese von AMIS-Bayern ausgestellt.

Bis zum Vorliegen dieser Beurteilung sollte eine vorläufige Freistellung der Schwangeren oder Stillenden von allen beruflichen Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Wissenswertes für Schwangere und Stillende

Individuelle Infektionsgefährdung

Durch den regelmäßigen und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist das Infektionsrisiko in Schulen für bestimmte Erkrankungen erhöht, die typischerweise im Kindesalter auftreten. Die bestehende Gefährdung durch eine mögliche Ansteckung der Schwangeren oder Stillenden ist u. a. vom Immunstatus abhängig und individuell zu bewerten.

Wichtig bereits vor der Schwangerschaft

Der Impfschutz sollte bereits vor einer Schwangerschaft kontrolliert und ggf. entsprechend den von der STIKO empfohlenen Impfungen vervollständigt werden. Einige Impfungen, z. B. gegen Windpocken oder Röteln sind während der Schwangerschaft nicht möglich.

Ärztliche Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung

Zur Erstellung einer individuellen Infektionsgefährdung können schwangere oder stillende Frauen auf der AMIS-Bayern-Homepage ihre Informationen zum Impf- und Immunstatus übermitteln. Alle übermittelten Informationen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung wird im Anschluss der Schwangeren oder Stillenden übermittelt. Danach kann diese mit der Schulleitung im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung besprochen werden. Insbesondere wird dabei erörtert, ob bzw. wie die Schwangere oder Stillende weiterbeschäftigt werden kann.